

68. Kann der Richter, welcher in fahrlässiger Weise im Widerspruche mit dem Gesetze auf eine sofort vollstreckbare Strafe erkannt hat, wegen Vollstreckung dieser Strafe aus §. 345 Abs. 2 St.G.B.'s verfolgt werden?

St.G.B. §§. 179, 182.

I. Straffenat. Urt. v. 13. Oktober 1887 g. R. Rep. 1815/87.

I. Landgericht Hof.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat den Angeklagten, Amtsrichter R., von der Anklage — derselbe habe eine am 15. Februar 1887 bei einer Verhandlung in einer Pflugschaftsache gegen den Schuhmachermeister Friedrich D. in A. wegen Ungebühr ausgesprochene Ordnungsstrafe von einem Tage Haft aus Fahrlässigkeit sofort vollziehen lassen, obwohl dieselbe wegen mangelnder Rechtskraft nicht habe vollstreckt werden dürfen — kostenlos freigesprochen. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision vermag nicht durchzudringen.

Es ist mit dem ersten Richter als richtig anzuerkennen, daß §. 345 St.G.B.'s nur gegen die unrichtige Vollstreckung einer Strafe, nicht auch gegen deren unrichtige Festsetzung gerichtet ist, daß daher diese Gesetzesstelle dann keine Anwendung finden kann, wenn eine ihrem Inhalte nach rechtswidrige, aber vollstreckbare Straffestsetzung in formell gesetzmäßiger Weise zur Vollstreckung gebracht wird. Das Erkennen einer dem Gesetze widersprechenden Strafe ist nur im Falle vorsätzlichen Handelns unter Strafandrohung gestellt (§. 336 St.G.B.'s), im Falle einer Zuerkennung aus Fahrlässigkeit aber nicht strafrechtlich verfolgbar.

Wollte §. 345 St.G.B.'s den die Strafvollstreckung bewirkenden Beamten für den Vollzug eines, wenn auch in schuldhafter Weise unrichtig erlassenen, Strafausspruches verantwortlich machen, so würde dies eine Kontrolle des vollstreckenden über den erkennenden Beamten oder Richter voraussetzen, die mit dem ganzen Rechtsmittelsystem des Civil- wie Strafprozesses in Widerspruch stände und ebensowenig vom Gesetze gewollt ist als überhaupt durchführbar sein würde. Dies fällt in die Begriffe, wenn der erkennende Richter und der vollstreckende Beamte verschiedene Personen sind. Es kann aber, wenn der Vollstreckungsbeamte als solcher grundsätzlich für Irrtümer in der zu vollstreckenden Entscheidung keine Verantwortung zu tragen hat, auch keinen Unterschied begründen, wenn der erkennende und der vollstreckende Richter zufällig einer und derselbe ist, denn der stets vorhandene Kausalzusammenhang zwischen der unrichtigen Entscheidung und einer auf Grund derselben in formell richtiger, aber materiell beschwerender Weise bewirkten Vollstreckung ist derselbe, ob die Entscheidung von dem nämlichen oder einem anderen, als dem vollstreckenden Beamten ausgegangen ist. Immer ist die unrichtige Entscheidung der Grund,

wie die Veranlassung, für die ungehörige Vollstreckung; verantwortlich kann daher nur der erkennende, nicht der vollstreckende Beamte als solcher sein. Man könnte zwar einwenden, derjenige Richter, welcher aus Fahrlässigkeit — indem er es unterließ, sich über die bestehenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu informieren — eine Strafe ungesetzlicher Weise in einer Fassung zuerkannte, welche die Vollstreckung zur notwendigen Folge hatte, und welcher dann die ungesetzliche Vollstreckung auch selbst bewirkte, müsse auch für diese Folge seiner Fahrlässigkeit haften, weil einerseits seine Fahrlässigkeit (im Erkennen) für diese Folge kausal, andererseits er bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit in der Lage gewesen wäre, diese Folge seiner Pflichtvernachlässigung vor auszusehen. Allein das Gesetz bedroht nicht jede Fahrlässigkeit, welche eine ungesetzliche Vollstreckung zur Folge hatte, mit Strafe, sondern nur diejenige, welche im Stadium der Vollstreckung vorgekommen ist. Nur derjenige, welcher „aus Fahrlässigkeit eine Strafe vollstrecken läßt, welche überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf“, ist durch §. 345 St.G.B.'s mit Strafe bedroht,

vgl. Art. des R.G.'s vom 13. Oktober 1880 Rep. 2580/80, nicht derjenige, welcher aus Fahrlässigkeit eine falsche Entscheidung trifft und solche dann ihrem Inhalte gemäß vollstreckt.

Die Revision versucht den sofort zum Vollzuge gebrachten Beschluß des Angeklagten als Pflegschaftsrichter, im Einklange mit dem Eröffnungsbeschlusse, aber im Gegensatze zur Auffassung des aburteilenden Gerichtes, so auszulegen, als ergäbe sich aus demselben nicht die sofortige Vollstreckbarkeit, sondern vielmehr der Mangel seiner Rechtskraft. Der Beschluß lautet jedoch nach der Feststellung des ersten Richters dahin, daß Friedrich D. wegen ungebührlichen Benehmens vor Gericht in Anwendung des §. 179 G.B.G.'s und des Art. 78 des bayerischen Ausführungsgesetzes zu einem Tage Haft und in die Kosten verurteilt werde. So unzweifelhaft nun dieser Beschluß unrichtig oder wenigstens unvollständig begründet ist, weil §. 179 G.B.G.'s nur von dem Vorgehen des Gerichtes gegen Angehörige der Partei in der Sitzung spricht, während erst der nachfolgende §. 182 auch dem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung — und um solche handelte es sich hier — die nämlichen Befugnisse einräumt, so kann doch die Auffassung des Instanzgerichtes,

daß der Beschluß, so, wie er lautet, ausschließlich auf §. 179 und nicht zugleich auf §. 182 G.B.G.'s gestützt sei, mit Grund nicht bemängelt werden. Die Bezugnahme auf Art. 78 des bayerischen Ausführgesetzes vom 23. Februar 1879 ändert hieran nichts, weil diese Gesetzesstelle nur bestimmt, daß die Vorschriften in Titel XIV G.B.G.'s auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten entsprechend anzuwenden sind. Es ist daher kein Mangel in der Begründung des Urtheiles ersichtlich, wenn es ausführt, daß der Beschluß vom 15. Februar 1887 nicht auf Grund des §. 182, sondern nur auf Grund des §. 179 G.B.G.'s erlassen worden sei. Ist aber letzteres der Fall, so ergibt sich die weitere Folgerung, daß die nur auf §. 179 gestützte Entscheidung so, wie sie erlassen, als eine sofort vollstreckbare erschien, aus §. 183 Abs. 2 G.B.G.'s von selbst, denn dort ist bestimmt, daß die Beschwerde gegen Beschlüsse aus §. 179 keine aufschiebende Wirkung hat, daher der angefochtene Beschluß sofort vollstreckbar ist.

Eine culpa im Vollzuge liegt also angesichts des einmal ergangenen, wenn auch unrichtigen Strafbeschlusses nicht vor, weil dieser so, wie er lautet, gemäß § 183 Abs. 2 sofort vollstreckbar war, eine Prüfung der Richtigkeit seiner Begründung aber im Stadium der Vollstreckung nicht gefordert werden kann.